

Kommissions-Verlag v. Friedr. Wolfrum  
in Düsseldorf.

[26532]

Heute versandte ich folgendes Rund-  
schreiben, welches zu beachten bitte:

**Hochwichtige Novität!**  
**Nur einmal hier angekündigt!**  
**Nur auf Verlangen!**

Soeben erschien in meinem Kommissions-  
Verlag das lang erwartete wissenschaft-  
liche Werk:

**Wucher-  
und Schmarotzerpflanzen,  
deren Vertilgung  
behördlich angeordnet ist.**

Mit einer  
**Mappe von 6 Farbendrucktafeln**  
15facher Chromodruck  
(Grösse der Tafeln 27 × 38 cm).

Bearbeitet  
von  
**B. Farwick,**  
Realgymnasiallehrer.

Preis: 5 M ord., 3 M 75 ¢ netto,  
3 M 50 ¢ bar.

**Regierungs-Verordnung:**

Die Besitzer, Pächter, Nutzniesser oder  
Verwalter von Grundstücken, auf welchen  
sich Klee- oder Flachsseide (*Cuscuta trifolii*,  
*Cuscuta Epilinum*), Kleeteufel (*Orobancha*  
*minor*), gelbe Wucherblume (*Chrysanthemum*  
*segetum*), Frühlingskreuzkraut (*Senecio ver-*  
*nalis*), Pestwurz (*Petasites*) und Huflattich  
(*Tussilago*) findet, sind verpflichtet, diese  
Pflanzen vor der Blüte zu vertilgen. (Aus-  
zug aus der Bezirks-Polizei-Verordnung.)

Düsseldorf, den 26. Oktober 1887.

Königl. Regierung, Abth. des Innern:  
von Roon.



Demnächst erscheint in meinem Kom-  
missionsverlag:

**Nützliche Vogelarten**

nebst ihren Eiern

deren Schutz behördlich  
angeordnet ist.

Mit einer Mappe von 7 Farbendrucktafeln  
18facher Chromodruck.

(Grösse der Tafeln 32 × 43 cm.)

Bearbeitet

von

**B. Farwick,**  
Realgymnasiallehrer.

Preis: 6 M 80 ¢ ord., 5 M 10 ¢ no.,  
4 M 80 ¢ bar.

**Regierungs-Verordnung:**

Das Töten oder Einfangen der nach-  
benannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rot-  
kehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rot-  
schwanz, Laubvogel, Steinschmätzer, Wiesen-  
schmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig,  
Pirol, Drossel, Goldhähnchen, Meise, Ammer,  
Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz,  
Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe,  
Tagschlag, Star, Fliegenschnäpper, Würger,  
Kukuk, Specht, Wendehals, Rake (Mandel-  
krähe), Eule und Bussard ist zu jeder Zeit  
untersagt.

Imgleichen ist das Ausnehmen der  
Eier oder der Brut, sowie das Zerstören  
der Nester der im Absatz I aufgeführten  
Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von  
allen Vorbereitungen zum Fangen dieser  
Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von  
Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprekeln,  
Käfigen und Leimruten, ebenso ist das  
Halten und Aufstellen von sogenannten  
Lockvögeln jeder Art verboten. (Auszug  
aus der Bezirks-Polizei-Verordnung.)

Düsseldorf, den 26. Oktober 1887.

Königl. Regierung, Abt. des Innern:  
von Roon.

Diese beiden Tafelwerke, werden den  
behörghchen Organen eine willkommene  
Unterstützung in ihrer Aufsichtsthätigkeit  
gewähren, besonders aber den direkt interes-  
sierten Landwirt befähigen, sich selbst zu  
schützen und ihm damit auch materielle  
Vorteile bieten.

Von besonderer Wichtigkeit für die Er-  
reichung der Zwecke der erwähnten be-  
hördlichen Schutzmassregeln erscheint es  
aber, wenn die Schule an der Hand dieser  
Tafeln und des erläuternden Textes diesen  
Teil praktischer Naturgeschichte ihren Zög-  
lingen als bleibendes Wissen mit in das  
Leben giebt.

**Einige Anerkennungsschreiben welche  
bisher eingingen:**

Schreiben der Königl. Regierung zu  
Cöln: Ich teile Ihnen ergebenst mit, dass  
ich die Landräte des diesseitigen Regie-  
rungsbezirkes auf das Erscheinen dieses  
zweckmässigen Werkes aufmerksam gemacht  
habe. *Der Regierungspräsident.*

Schreiben der Königl. Regierung zu  
Trier: Ich glaube, dass das Werk in wei-  
teren Kreisen Anerkennung und Absatz finden  
wird. *Der Regierungspräsident.*

Die Kölnische Volkszeitung vom 7. Mai  
1891 schreibt: Man hat es hier mit einer  
Leistung ersten Ranges zu thun, die nicht  
nur jeder landwirtschaftlichen Lehr-Anstalt,  
sondern auch jedem gebildeten Landwirt  
willkommen sein wird. Die Tafeln bringen  
in naturgetreuer Darstellung die gemeine  
Pestwurz (*Petasites officinalis*), den gemeinen  
Huflattich (*Tussilago Farfara*), das Früh-  
lings-Kreuzkraut (*Senecio vernalis*), die gelbe  
Wucherblume (*Chrysanthemum segetum*),  
Kleeteufel (*Orobancha minor*), die Flachs-  
seide (*Cuscuta Epilinum*) und die Kleeseide  
(*Cuscuta Epithimum var. trifolii*). Der er-  
läuternde Text ist kurz und klar gehalten.  
Wir können den Verfasser nur ermutigen,  
einer weiter ausschauenden Arbeit, nämlich  
der Darstellung der wichtigsten Unkräuter  
überhaupt, in gleicher Weise sich zu unter-  
ziehen. Er würde sich dadurch ein grosses  
Verdienst erwerben.

Mit vorliegenden beiden Werken eröffnet  
sich dem hochverehrten Sortimentsbuch-  
handel, wie ein Blick auf den Titel, Re-  
gierungsverordnungen und Anerkennungs-  
schreiben zeigt, ein grosses Manipulationsfeld  
und werden diese hochwichtigen Werke  
massenhaft verlangt werden.

Ihre recht thätige Verwendung er-  
bittend, wollen Sie gef. rechtzeitig bestellen,  
da streng nach Eingang der Bestellung  
expediert wird. Bei Abgabe in Partien  
an Behörden treten andere Preise in Kraft  
und wollen Sie sich diesbezüglich mit mir  
direkt ins Einvernehmen setzen. A cond.  
liefere ich nur 1 Exemplar.

Hochachtungsvoll

Düsseldorf, im Juni 1891.

Friedr. Wolfrum.